

Redaktioneller Teil.

(Nr. 31.)

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

176. Auszug aus der Registrate des Vorstandes des Börsenvereins.

Dem Vorstand sind in letzter Zeit häufig Beschwerden darüber zugegangen, daß von Groß-Sortimenten und Groß-Antiquariaten erhebliche Bestände an Firmen, die dem regulären Buchhandel fern stehen, zu billigsten Preisen verkauft werden und unter dem Ladenpreis auf den Markt gelangen. Hierzu ist auf die Bestimmungen der Buchhändlerischen Verkehrsordnung (§ 4b, Abs. 1, Ziffer 3 u. Abs. 2) und der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum (§§ 14—18) über Antiquariat hinzuweisen, die keine Änderung erfahren haben, sondern noch in gleicher Weise wie in der Vorkriegszeit zu Recht bestehen und daher zu beachten sind.

Werke, die der Verleger in größeren Partien zum Wiederverkauf veräußert, ohne die Abnehmer gleichzeitig zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises zu verpflichten, können darnach als modernes Antiquariat behandelt werden, sofern ein solcher Verkauf als eine Maßnahme anzusehen ist, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichkommt (§ 4b, Abs. 1, Ziffer 3 der Verkehrsordnung). Als größere Partie dürfte eine Anzahl von Exemplaren des gleichen Werkes anzusehen sein, die über die Höhe der vom Sortiment üblicherweise getätigten Anschaffungen hinausgeht. § 4b, Abs. 2 der Verkehrsordnung verpflichtet den Verleger, bei Verkäufen solcher Art die Aufhebung des Ladenpreises im Börsenblatt anzuzeigen.

Der Vorstand des Börsenvereins wird sich angelegen sein lassen, im Falle begründeter Beschwerden den Verleger zur Aufhebung des Ladenpreises aufzufordern. Der Vorstand wird, wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, von dem ihm in § 4b, Abs. 2 der Verkehrsordnung eingeräumten Recht Gebrauch machen und die Erklärung im Börsenblatt veröffentlichen, daß der Ladenpreis durch den Börsenverein für die in Frage kommenden Werke nicht mehr geschützt werde.

Ist der Ladenpreis eines Werkes als aufgehoben anzusehen und sind seit Erscheinen des Werkes noch keine zwei Jahre verstrichen, so besteht für den Verleger die Verpflichtung, dem Sortimenter für die noch auf dessen Lager befindlichen, direkt vom Verleger fest oder bar bezogenen Exemplare Entschädigung durch Vergütung des Differenzbetrages oder Zurücknahme der Exemplare zu leisten.

Es erscheint deshalb als dringendes Gebot für den Verlag, beim Verkauf an den Zwischenbuchhandel Sicherungen dahin zu treffen, daß die Innehaltung des Ladenpreises beim Weiterverkauf gewährleistet wird.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder werden hiermit gebeten, den Mitgliedsbeitrag, soweit nicht schon geschehen, für den

Monat März 1924 von 1.50 Goldmark

auf unser Postcheckkonto 13463 oder durch Kommissionär — ausländische Mitglieder durch Anweisung auf Währungskonto oder durch Bareinsendung mittels eingeschriebenen Briefes — umgehend, spätestens bis zum 10. März 1924 zu überweisen.

Soweit der Januar- und Februarbeitrag noch nicht abgeführt ist, werden wir nunmehr diesen Betrag zusammen mit dem März-

Mitgliedsbeitrag in den nächsten Tagen mittels Barfaktur einziehen. Wir bitten in diesem Falle, entsprechenden Einlösungsauftrag an die Kommissionäre zu erteilen.

Bei allen Zahlungen bitten wir stets anzugeben: Betr. M. B. Monat März.

Leipzig, den 1. März 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

Bekanntmachung.

Als Ergebnis eines von Herrn Eisele i. Fa. Brentano's in New York angeregten und von »Publishers' Weekly« veröffentlichten Aufrufs, dem wir schon die im Bbl. vom 11. Februar 1924 angezeigte Zuwendung von rund 975 Goldmark verdanken, sind uns wiederum 25 \$

rund 105.— Goldmark

durch Herrn Carl Büchle in Berlin überwiesen worden.

Wir sagen allen Beteiligten herzlichsten Dank.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Mag Paschke. Mag Schotte.
Reinhold Borstell.

Eine interessante Gerichtsentscheidung zu § 26 des Verlagsgesetzes.

Prof. R. gab seit dem Jahre 1904 im Verlage von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen die »Abhandlungen der Friesischen Schule«, Neue Folge, heraus, im ganzen vier Bände zu je vier Heften, enthaltend philosophische Abhandlungen verschiedener Verfasser, darunter sehr zahlreiche des Herausgebers. Im Jahre 1908 erschien als 4. Heft des II. Bandes ein Werk des Herausgebers »Über das sogenannte Erkenntnisproblem« im Umfange von 438 Seiten. Von diesem Werke, das wohl den wichtigsten Beitrag zu den »Abhandlungen« darstellte, wurde, wie auch von anderen Heften, eine selbständige Sonderausgabe veranstaltet, die vor einigen Jahren vergriffen war. Eine Zeitlang wurde dann anstelle der vergriffenen Sonderausgabe das Heft 4 des II. Bandes geliefert, das sich von der Sonderausgabe nur durch den Titel und den Umstand unterschied, daß es nicht nur das Register zu diesem Heft, sondern das zu dem gesamten zweiten Bande der »Abhandlungen« enthielt. Der Einzelverkauf wurde jedoch aufgehoben, als die Vorräte des Heftes zusammenschmolzen und Gefahr bestand, daß bei weiterer Einzel-Lieferung das ganze Sammelwerk unvollständig werden würde. Nun beanspruchte der Herausgeber und Verfasser im Mai 1922 auf Grund des § 26 VGG. die Lieferung der noch vorhandenen Exemplare dieses Heftes zum Verfasserpreise für seine Schüler. Die Lieferung wurde ihm verweigert, weil das Heft überhaupt nicht mehr einzeln abgegeben werde.

Daraufhin erhob der Verfasser Klage auf Lieferung der noch vorhandenen Exemplare. Die Erledigung dieser Klage zog sich über 1½ Jahre hin, da es zu einer Reihe sehr ausführlicher Schriftsätze kam. Das Landgericht kam am 27. Januar 1923 dazu, die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Die Entscheidungsgründe, nur an einigen unwesentlichen Stellen gekürzt, lauten:

»Der Kläger stützt seinen Anspruch auf Abgabe der Stücke des von ihm verfaßten Werkes »Über das sogen. Erkenntnisproblem« auf den § 26 des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901. Er konnte jedoch mit seiner Klage nicht durchdringen.